

Schweizer Holzhandelszentrale

HWS Holzwerkstoffe Schweiz, Fachverband des Holzhandels
SFV Schweizer Furnier-Verband

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort AFNT
Effingerstrasse 1
3003 Bern

Reinach, 3. Februar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Vernehmlassung zu den Verordnungsentwürfen des Bundesrates und des EVD betreffend die Deklarationspflicht von Holz und Holzprodukten

1. Vorbemerkung

Die Schweizer Holzhandelszentrale ist die gemeinsame Geschäftsstelle des organisierten Holzhandels der Schweiz, bestehend aus den Branchenorganisationen Holzwerkstoffe Schweiz (HWS) sowie Schweizer Furnier-Verband (SFV). Unter dem Erscheinungsbild "Schweizer Holzhandelszentrale" wahrt der organisierte Holzhandel der Schweiz gemeinsame Interessen insbesondere gegenüber Behörden und Institutionen des Bundes. Unsere Stellungnahme wahrt zumindest ein Stück weit auch die Interessen der vorgelagerten Lieferanten, darunter auch Unternehmen der Holzwerkstoffindustrie, mit denen wir uns eng verbunden fühlen.

2. Generelles zur schweizerischen Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte

Der Bundesrat und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) setzen mit den vorliegenden Verordnungsentwürfen eine Motion um, der eine im internationalen Kontext zumindest seinerzeit fragwürdige Forderung als Teil einer Petition des WWF zugrunde lag, den Import und Handel mit illegalem Holz zu verbieten. Die heute resultierenden Verordnungsentwürfe, beschränkt auf eine blosser Deklaration von Holz und Holzprodukten, sind wenig bis gar nicht geeignet, dem ursprünglichen Ansatz, illegalen Holzeinschlag zu bekämpfen und illegal geschlagenem und gehandeltem Holz den Marktzugang zu verwehren, zum Durchbruch zu verhelfen. Wir halten an unserem Standpunkt fest, dass die blosser Deklaration von Holzart und Holzherkunft allein den Konsumentinnen und Konsumenten keine schlüssige Entscheidungshilfe verschafft – sie bleiben nach wie vor im Ungewissen, ob es sich um legales oder illegales Holz handelt!

Heute präsentiert sich die Situation im internationalen Umfeld ungleich anders. Andere Staatengemeinschaften gehen wesentlich weiter oder stehen zumindest unmittelbar vor einem solchen Schritt. In den vorliegenden Erläuterungen zum Verordnungsentwurf des Bundesrates wird unter Ziff. 1.2 auf diese Tatsache ebenfalls eingehend Bezug genommen.

Insbesondere die in absehbarer Zeit zu erwartende Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Verpflichtung von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, dürfte sowohl die Ausgangslage als auch die Rahmenbedingungen der geplanten Schweizer Deklarationspflicht massgeblich beeinflussen, in erster Linie auf den grenzüberschreitenden Verkehr von Holz und Holzprodukten bezogen. Der Entwurf der europäischen Verordnung nennt in Art. 4 als Inhalt einer Sorgfaltspflichtregelung auch "Angaben zur Einhaltung der Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften", womit nichts anderes als ein Nachweis des legalen Holzeinschlags verlangt wird. Die geplante EU-Regelung hat damit nicht nur eine blosser Information der Konsumentinnen und Konsumenten über Holzart und Holzherkunft im Visier, wie bei den vorliegenden Verordnungen von Bundesrat und EVD der Fall, sondern sie will konkret auch illegal geschlagenem und gehandeltem Holz den Zugang in den Gemeinschaftsmarkt verwehren.

Auf den grenzüberschreitenden Verkehr von Holz und Holzprodukten bezogen zeichnen sich aufgrund des Nebeneinanders der geplanten Schweizer Deklarationspflicht und der zu erwartenden künftigen EU-Regelung folgende Auswirkungen ab:

- In positivem Sinne: Der weitaus grösste Teil der schweizerischen Importe von Holz und Holzprodukten stammt aus dem EU-Raum. Unter dem Geltungsbereich einer künftigen EU-Regelung und ausgehend von der darin vorgesehenen Sorgfaltspflichtregelung dürften dereinst alles aus dem EU-Raum importierte Holz und alle aus dem EU-Raum importierte Holzprodukte bereits ausreichend nach Holzart und Holzherkunft deklariert sein und darüber hinaus weitgehend auch als "legal" gelten.
- In negativem Sinne: Exporteure von Schweizer Holz und Holzprodukten werden sich dereinst bei Exporten in die EU nicht damit begnügen können, Informationen betreffend Holzart und Holzherkunft mitzuliefern. Für sie wird als weiteres Erfordernis dazu kommen, auch noch Angaben zur Einhaltung der Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften zu machen, d.h. die Legalität von Holz und Holzprodukten zu belegen. Für Holz schweizerischen Ursprungs und für Holzprodukte, die nur aus Schweizer Holz hergestellt sind, wird dies wohl ein Einfaches sein. Für exportierte Holzprodukte, die auch ausländisches Holz enthalten, wird dies ungleich aufwändiger.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die berechtigte Frage, ob es unter politischen wie auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht besser und effizienter wäre, die konkrete Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates abzuwarten, um diese alsdann in geeigneter Form auch für die Schweiz zu übernehmen. Der nunmehr vorgezogene Alleingang mit der Schweizer Deklarationspflicht bringt auf der einen Seite den Importeuren von Holz und Holzprodukten einen Mehraufwand bei der Informationsbeschaffung, welcher unter dem Geltungsbereich einer künftigen EU-Regelung weitgehend hinfällig würde. Auf der anderen Seite haben Schweizer Exporteure von Holz und Holzprodukten bei einem künftigen Nebeneinander unterschiedlicher Regelungen zu gewärtigen, dass unterschiedliche gesetzliche Anforderungen zu erfüllen sind, je nachdem ob sie Holz und Holzprodukte auf dem Schweizer Markt oder auf dem EU-Markt in Verkehr bringen. In Bezug auf die in der EU-Regelung vorgesehenen Angaben zur Einhaltung der Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften werden auch inländische Vorlieferanten betroffen sein, weil diese den Schweizer Exporteuren entsprechende Belege zur Verfügung stellen müssen.

Wir befürchten, dass die jetzt im Alleingang geplante Schweizer Deklarationspflicht nicht allzu lange Bestand haben könnte. Dies nicht nur, weil der Motionstext vorgibt, dass internationale Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Die EU-Kommission selber hält in ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates ausdrücklich fest, der Vorschlag sei für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) von Bedeutung und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden. Zwar ist die Schweiz nicht Mitglied des EWR, doch wurden in der Vergangenheit angesichts einer drohenden Isolation in der Staatengemeinschaft Teile der EU-Gesetzgebung von der Schweiz via bilaterale Verträge auch schon nachvollzogen. Sollte dies später auch in Bezug auf die vorliegende Materie geschehen, so käme die jetzt vorliegende Schweizer Deklarationspflicht einem Leerlauf gleich. Alle hierzulande Betroffenen hätten sich in ein paar Jahren neuen gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzungen anzupassen!

3. Bemerkungen zum Verordnungsentwurf des Bundesrates über die Deklaration von Holz und Holzprodukten

- Allgemeines:

Abgesehen von unseren generellen Bedenken, die vorstehend unter Ziff.2 festgehalten wurden, begrüßen wir das gestaffelte Vorgehen, indem in einer ersten Phase nur Rund- und Rohholz sowie eine beschränkte Anzahl von Massivholzprodukten der Deklarationspflicht unterstellt werden sollen. Dies hat auch den Vorteil, dass mit Blick auf eine spätere Ausdehnung der Deklarationspflicht auf weitere Holzprodukte Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung der Deklarationspflicht gewonnen werden können. Mit dem vorderhand materiell beschränkten Geltungsbereich der Deklarationspflicht muss aber auch in Kauf genommen werden, dass in dieser ersten Phase nur ein Bruchteil aller Holzprodukte, welche an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, der Deklarationspflicht unterliegen.

- Zu Art. 1:

Art. 1 Abs. 1 begrenzt den Geltungsbereich des Verordnungsentwurfes auf Holz und Holzprodukte, die an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Die Pflicht zur Deklaration von Holzart und Holzherkunft wird jeder Person auferlegt, die Holz oder Holzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt (Art. 2 Abs.1 und Art. 3 Abs. 1). Auch die im 3. Abschnitt des Verordnungsentwurfs geregelte Kontrolle der Deklaration wie auch die Strafandrohungen im 4. Abschnitt, mit Weiterverweis auf das KIG, schliessen diese Beschränkung mit ein.

Aus unserer Warte leiten wir daraus ab und stellen fest, dass der Holzgrosshandel, der in der Regel Holz und Holzprodukte den Konsumentinnen und Konsumenten weder direkt anbietet noch abgibt, sondern gewerbliche Unternehmen wie Schreinereien, Zimmereien, Holzbaubetriebe etc. bedient, nicht der Deklarationspflicht unterliegt, somit auch nicht kontrolliert und nicht mit Sanktionen belegt werden kann. Gleiches wird auch für vorgelagerte Kreise wie die zuliefernde Industrie des Holzgrosshandels zutreffen. Nur soweit der Holzhandel auch das Detailgeschäft betreibt, d.h. Holz und Holzprodukte direkt den Konsumentinnen und Konsumenten (Endverbrauchern) anbietet und abgibt, wäre er der Deklarationspflicht unterstellt.

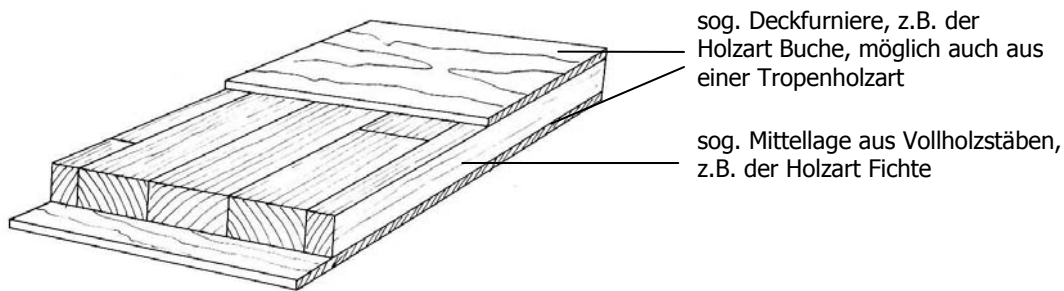
Damit die gemäss dem Verordnungsentwurf deklarationspflichtigen Personen, darunter insbesondere die Abnehmer und Kunden des Holzgrosshandels, ihre Deklarationspflicht erfüllen können, ist es jedoch unumgänglich, dass sie entlang der Warenkette mit den notwendigen Informationen zu Holz und Holzprodukten bedient werden. Die Sicherstellung und Gewährleistung dieses Informationsflusses ist freilich Sache einer Selbstregulierung im Markt.

In Art. 1 Abs. 2 werden im Rahmen einer generellen Vorgabe nebst anderem auch "komplexe Holzwerkstoffe" vom Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossen. Dies entspricht an sich dem Inhalt der umgesetzten Motion. Wir bezweifeln indes, dass die erstbehandelnde und federführende Kommission des Ständerates die Tragweite dieser Ausnahme überhaupt abgesehen hat. In der vorliegenden Fassung wird mit "komplexe Holzwerkstoffe" ein unbestimmter Gesetzesbegriff geschaffen und verankert, der bei einer weiteren Ausgestaltung der Deklarationspflicht in einer späteren Phase etwelche Auslegungsprobleme bereiten und damit auch Diskussionsstoff liefern könnte.

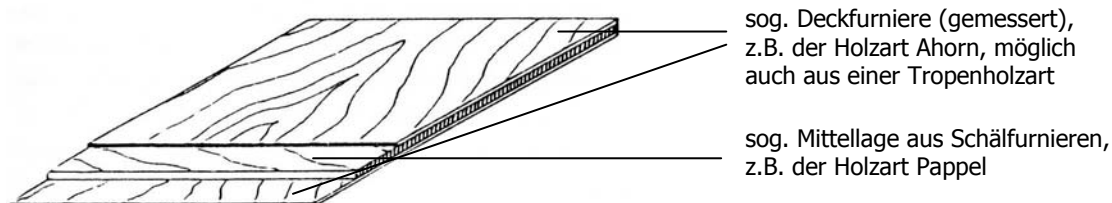
In den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf des Bundesrates, Seite 3, werden typische Holzwerkstoffe aufgezählt. Ein Holzwerkstoff wie etwa Sperrholz kann in seiner Zusammensetzung mehr oder weniger "komplex" sein, was aber nicht heisst, dass die Komponenten von Sperrholz nicht nach Holzart und Holzherkunft deklariert werden könnten.

Zum besseren Verständnis möchten wir dies auch bildlich erläutern:

Beispiel Aufbau Stabsperrholz



Beispiel Aufbau (edelfurniertes) Furniersperrholz



In der Regel besteht normales (d.h. nicht edelfurniertes) Rohsperrholz durch und durch aus kreuzweise verleimten Schäl furnieren ein und derselben Holzart. Bei edelfurniertem Sperrholz wie auch beim oben ebenfalls dargestellten Stabsperrholz (ebenso beim sog. Stäbchensperrholz) können verschiedene Holzarten, jedoch kaum mehr als zwei, zusammentreffen.

Ähnlich ist die Ausgangslage bei den ebenfalls zu den Holzwerkstoffen gehörenden Massivholzplatten und beim Furnierschichtholz, welche regelmässig sogar aus einer einzigen Holzart bestehen.

Bei weiteren Holzwerkstoffen auf der Basis von Holzspänen oder Holzfasern ergibt sich eine andere Problematik, welcher im Verordnungsentwurf in Art. 2 Abs. 4 zumindest ansatzweise Rechnung getragen wird. Darauf wird nachstehend noch detailliert eingegangen.

Was die mögliche Komplexität nicht nur bei der Zusammensetzung von Holzwerkstoffen, sondern bei Produkten aus Holz generell betrifft, so wurde bei der Erarbeitung der Eckwerte der Deklarationspflicht unter Leitung des SECO mit Einbezug von Vertretern der Wirtschaft sowie der Umwelt- und Konsumentenorganisationen ein neuer Ansatz herauskristallisiert, der auch im Verordnungsentwurf des Bundesrates in Art. 2 Abs. 5 bzw. Art. 3 Abs. 5 seinen Niederschlag gefunden hat. Die entsprechenden Bestimmungen sehen vor, dass bei Produkten, die aus mehr als drei Bestandteilen verschiedener Holzarten zusammengesetzt sind, mindestens die drei Holzarten mit dem grössten Massenanteil am Produkt bzw. die Herkunft der drei Holzarten mit dem grössten Massenanteil am Produkt zu deklarieren sind. Diese Erleichterung, auf welche nachstehend ebenfalls noch detailliert eingegangen wird, entschärft die Komplexität von Holzwerkstoffen wie auch jene von Produkten aus Holz weitgehend.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich zumindest aus der heutigen Sicht der Dinge ein Ausschluss von der Deklarationspflicht für "komplexe Holzwerkstoffe" erübrigt. Eigentlich kann der entsprechende Passus, weil ohnehin zu unbestimmt, angesichts der zwischenzeitlich in die Vorlage eingeflossenen Erleichterungen gestrichen werden.

- **Zu Art. 2:**

Der Verordnungsentwurf legt in Art. 2 Abs. 1 lit. a fest, dass bei Deklaration der Holzart der Handelsname des Holzes anzugeben ist, wobei lit. b explizit diejenigen Angaben verlangt, welche es den Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen, den wissenschaftlichen (botanischen) Namen des Holzes zu ermitteln. Diesbezüglich muss man sich bewusst sein, dass für eine (nur mit wissenschaftlichem Namen eindeutig identifizierbare) Holzart verschiedene Handelsnamen stehen können. Je nach deutschem Sprachgebrauch kann das Nadelholz Arve auch einmal den Handelsnamen "Zirbelkiefer" tragen, die Fichte auch "Rottanne" und die Kiefer "Föhre" heissen. Noch grösser wird die Vielfalt insbesondere bei Tropenholz. So werden unter dem wissenschaftlichen Gattungsnamen "Afzelia" mindestens fünf verschiedene Holzarten mit jeweils eindeutigem botanischen Namen erfasst, tragen aber durchwegs entweder den Handelsnamen "Doussié" oder auch einfach "Afzelia", wobei auf die eigentlichen Ursprungsgebiete dieser Hölzer bezogen auch noch mehrere Synonyme hinzukommen können. Diese Tatsache stellt erhöhte Anforderungen an das in Abs. 2 erwähnte Referenzsystem. Solche scheinbaren Widersprüche könnten auch bei behördlichen Kontrollen zutage treten, ohne dass damit eine Falschdeklaration verbunden wäre!

Art. 2 Abs. 4 des Verordnungsentwurfes hält fest, dass bei Holzwerkstoffen die Angabe "Mischholz" erlaubt ist. Mit Verweis auf unsere Bemerkungen zu Art. 1 macht eine solche generelle Erleichterung für Holzwerkstoffe jedoch wenig Sinn, können doch solche wie Massivholzplatten, Sperrholz und Furnierschichtholz relativ einfach nach Holzart deklariert werden. Das eigentliche Problem stellt sich vielmehr bei Holzwerkstoffen auf der Basis von Holzspänen oder Holzfasern. So wird für die Herstellung von Spanplatten als Ausgangsmaterial vor allem Nadelholz der Holzarten Fichte, Tanne und Kiefer verwendet, durchmischt auch mit Laubholz vor allem der Holzart Buche. Dieses Ausgangsmaterial wird in Form von frischem Waldholz (Stammholz), von Schwarten und Spreisseln als Sägereirestholz, aber auch als Hobel-späne oder Sägemehl zum Spanplattenwerk angeliefert. Nach der Zerspanung der massiven Ausgangsmaterialien (Stammholz, Sägereirestholz) werden zu Beginn des eigentlichen Herstellungsprozesses von Spanplatten die zerkleinerten Nadel- und Laubhölzer durchmischt, auch etwa mit angeliefertem Sägemehl kombiniert. Die ideale Durchmischung der verschiedenen Holzarten beeinflusst massgeblich Dichte und Wichte der Platten, die Kombination der verschiedenen Holzsortimente bzw. Ausgangsmaterialien wie frisches Stammholz, Sägereiresthölzer und Sägemehl beeinflusst wesentlich auch die physikalischen Eigenschaften der Spanplatten.

Aufgrund dieser Durchmischung verschiedener möglicher Holzarten und der Kombination verschiedener Holzsortimente ist es praktisch unmöglich, Spanplatten exakt nach den verwendeten Holzarten zu deklarieren. Probleme würden sich schon bei der Lagerung des Stammholzes und des Sägereirestholzes auf dem Holzplatz eines Spanplattenwerkes ergeben, wenn diese Ausgangsmaterialien nach Holzarten separiert gelagert werden müssten. Auch eine genaue Deklaration der Herkunft der für die Spanplattenproduktion verwendeten Holzarten wäre schwierig bis unmöglich. Je nach Umständen (Bedarf, Verfügbarkeit, aber auch Preislage) kann das verwendete Stammholz nicht nur aus dem Inland, sondern auch aus dem umliegenden Ausland stammen. Um beim Endprodukt die exakte Herkunft des verwendeten Holzes festlegen zu können, müssten die Ausgangsmaterialien nicht nur nach Holzart, sondern zusätzlich auch noch nach deren Herkunft separiert gelagert werden.

Ähnlich präsentiert sich die Situation bei der Produktion sog. Oriented Strand Boards (abgekürzt: OSB), welche auch ein Holzwerkstoff auf Basis von Holzspänen sind, mit dem Unterschied, dass zu deren Herstellung lange, flache Späne (sog. Strands), in Europa vor allem aus Nadelholz (Kiefer, Fichte), in Nordamerika aber auch aus Laubholz (Espe, Pappel), verwendet werden. Erfolgreiche Tests an einem Prüfinstitut lassen darauf schliessen, dass in absehbarer Zeit auch in Europa vermehrt Laubholz (Buche) bei der OSB-Produktion zum Einsatz kommen könnte.

Praktisch gleich wie bei der Herstellung von Spanplatten präsentiert sich die Situation bei der Herstellung von Holzwerkstoffen auf Basis von Holzfasern. Bei den im sog. Nassverfahren hergestellten Faserplatten (in sich unterteilt in harte, mittelharte und poröse Platten) werden vor allem Nadelhölzer der Holzarten Fichte und Tanne, gelegentlich aber auch Föhre oder Lärche, eingesetzt.

Bei den im sog. Trockenverfahren produzierten (mitteldichten) MDF-Platten und (hochdichten) HDF-Platten kommen sowohl Nadel- als auch Laubhölzer zum Einsatz. Bei den Faserplatten ist es ebenso unzumutbar bzw. praktisch unmöglich, aufgrund der produktionsbedingten Durchmischung verschiedener Holzarten diese auf das Endprodukt bezogen exakt zu bestimmen.

In den USA sah der Lacey-Act, auf welchen in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf des Bundesrates ebenfalls Bezug genommen wird (siehe unter Ziff.1.2) ursprünglich vor, dass Span- und Faserplatten, im harmonisierten Zolltarifsystem unter den Warennummern 4410 und 4411 erfasst, ab dem 1. Oktober 2009 hätten deklarationspflichtig werden sollen. Im Federal Register, Vol. 74, No. 169, Seite 45416, erschienen am 2. September 2009, teilten die US-Behörden mit, der zeitliche Geltungsbereich der Deklarationspflicht gemäss Lacey-Act werde für Spanplatten und Faserplatten hinausgeschoben und käme nicht vor den 1. September 2010 zu liegen. Als Begründung führen die US-Behörden an, es sei von verschiedener Seite darauf hingewiesen worden, dass genaue Angaben über die Holzart bei den für die Herstellung von Span- und Faserplatten verwendeten Ausgangsmaterialien (Holzspäne und Holzfasern) schwierig bis unmöglich zu erbringen sind. Den zeitlichen Aufschub wollen die US-Behörden jetzt dazu nutzen, praktikable Lösungsmöglichkeiten für diese Produkte zu evaluieren.

Dieses Problem, welches sich kürzlich bei der Umsetzung der Deklarationspflicht gemäss US-Lacey-Act ergeben hat, kann einfach und praktikabel mit dem in Art. 2 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs des Bundesrates verankerten Ansatz "Mischholz" gelöst werden. Allerdings nicht, wie schon vorstehend aufgezeigt, im Sinne einer Erleichterung für Holzwerkstoffe generell, sondern nur für solche, wo sich die Problematik der genauen Bezeichnung der verwendeten Holzarten aufgrund einer Durchmischung kleinster Holzpartikel effektiv stellt, nämlich bei den Holzwerkstoffen auf Basis von Holzspänen und Holzfasern!

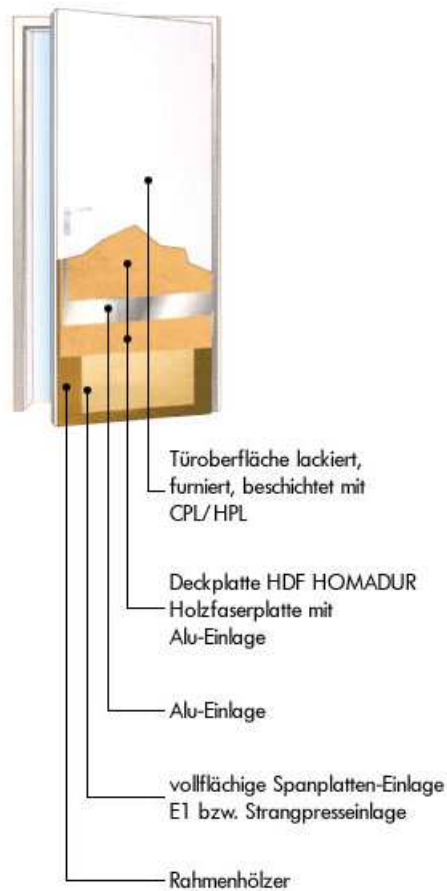
Im Ergebnis beantragen wir folgende Änderung bzw. Neuformulierung von Art. 2 Abs. 4: "Bei Holzwerkstoffen auf der Basis von Holzspänen oder Holzfasern ist die Angabe«Mischholz» erlaubt."

Was im Besonderen die mögliche Deklaration der Herkunft des verwendeten "Mischholzes" bei Span- und Faserplatten betrifft, so kommen wir darauf bei unseren Bemerkungen zu Art. 3 zurück.

Die in Art. 2 Abs. 5 vorgesehene Erleichterung, dass bei Produkten, welche aus mehr als drei Bestandteilen verschiedener Holzarten zusammengesetzt sind, mindestens die drei Holzarten mit dem grössten Massenanteil am Produkt anzugeben sind, ist aus unserer Sicht nur zu befürworten. Damit kann insbesondere der Aufwand bei weiterverarbeiteten, komplexen Holzprodukten wie Fertigfabrikaten in Form von Möbeln, Türen etc. in einem vertretbaren und begrenzten Rahmen gehalten werden.

Am Beispiel einer Fertigtüre leiten wir daraus, bildlich aufgezeigt, in Bezug auf die Deklaration der Holzarten Folgendes ab:

Beispiel Aufbau einer Fertigtüre



Die drei Bestandteile des beweglichen Teils einer Fertigtüre, des sog. Türblattes, zusammengesetzt aus verschiedenen Holzarten, mit dem grössten Massenanteil am Produkt wären:

- Rahmen (Eiche)
- Einlage bzw. Mittellage (Spanplatte, Mischholz)
- Deckplatte (hochdichte Faserplatte, Mischholz)

Die Türoberfläche, falls aus Holz in Form von Furnier bestehend, wäre nicht zwingend zu deklarieren.

Beim kompletten Türsystem kommt noch die Türzarge dazu (auch Türfutter oder umgangssprachlich einfach Türrahmen genannt), in welcher das bewegliche Türblatt, mit der Türzarge durch die sog. Türbänder (Scharniere) verbunden eingefügt ist. Es wird noch eine Frage der praktischen Auslegung sein, ob das Türsystem als Ganzes im Sinne der Deklarationsregeln als ein Produkt betrachtet oder ob die Türzarge, falls ebenfalls aus Holz oder Holzprodukten zusammengesetzt, separat zu deklarieren ist. Türblätter und Türzargen aus Holz wären allerdings ohnehin erst in einer späteren Phase der Deklarationspflicht unterstellt. Sie fallen unter die Zolltarifnummer 4418.2000 und gehören noch nicht zum Kreis der in einer ersten Phase deklarationspflichtigen Waren (siehe Anhang zum Verordnungsentwurf des EVD).

Auf gleiche oder ähnliche Weise liessen sich im Bereich der Fussböden aus Holz auch Fertigparkett deklarieren, ferner auch Möbel, welche aus Holzwerkstoffen wie Span- und Faserplatten, je nachdem auch kombiniert mit Massivholz und Furnieren, zusammengesetzt sind.

Sollte ein Holzwerkstoff für einmal aus mehr als drei Bestandteilen verschiedener Holzarten zusammengesetzt sein, so kann dessen Deklaration auch gestützt auf Art. 2 Abs. 5 erfolgen (siehe schon unsere Bemerkungen zu Art. 1).

- **Zu Art. 3:**

Die in Art. 3 Abs. 3 vorgesehene Erleichterung, dass in Fällen, wo das Holz einem Herkunftsland nicht klar zugeordnet werden kann, auch mehrere mögliche Herkunftsländer angegeben werden können, ist insofern zu begrüssen, als auf diese Weise insbesondere bei der Produktion von Span- und Faserplatten die Herkunft der Ausgangsmaterialien, welche unter Umständen je nach Marktlage und Verfügbarkeit variiert (siehe unsere Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 4), deklariert werden kann. Auch andere Holzwerkstoffe wie etwa Sperrholz oder Massivholzplatten, bei deren Produktion auch eine Vermischung unterschiedlicher Holzherkünfte denkbar ist, können von dieser Erleichterung profitieren.

Was Art. 3 Abs. 5 betrifft, so sind wir der Meinung, dass mit dieser Erleichterung auch eine praktikable Lösung für die Deklaration der Herkunft der Holzarten bei komplexeren Fertigprodukten gefunden werden konnte (siehe schon unsere Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 5).

- **Zu Art. 4:**

Den Erläuterungen zu Art. 4 ist zu entnehmen, dass die Deklarationsanforderungen analog der Abgabe im Geschäft auch für Waren gelten, welche im Internet online zum Kauf angeboten werden und die man auch direkt online bestellen kann. Das moderne Kommunikationszeitalter eröffnet in der Tat vielfältige Wege insbesondere beim Angebot und Verkauf von Waren, wobei sich auch Grauzonen ergeben, was damit verbundene gesetzliche Auflagen und Vorschriften betrifft. In diesem Zusammenhang wäre es interessant, vom Bundesrat Näheres zu erfahren, zumal online-Angebote und -Bestellmöglichkeiten im Verordnungsentwurf nicht direkt geregelt, sondern nur in den Erläuterungen per analogiam erwähnt werden. Aufgrund des Territorialprinzips, welches in der Regel dem räumlichen Geltungsbereich von nationalem Recht zugrunde liegt, müsste angenommen werden, dass dies nur für Personen mit Sitz in der Schweiz zutrifft. Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten sind aber im Zuge der zunehmenden Globalisierung der Märkte via Internet je länger je mehr auch im Visier ausländischer Anbieter. Können für diese die Deklarationsanforderungen generell nicht gelten oder allenfalls nur, wenn entsprechende Angebote und Bestellmöglichkeiten via eine ch.-Domain-Adresse offeriert werden?

Die Deklarationsformen in Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 sind vor allem im Detailhandel praktikabel, worunter etwa Möbelgeschäfte, der Einrichtungsfachhandel, Kaufhäuser, Baumärkte und Do-it-yourself-Märkte gehören. Die von diesen den Konsumentinnen und Konsumenten angebotenen und abgegebenen Holzprodukte sind regelmässig Massenware, industriell in Grossserien gefertigt. Im Regelfall dürften solche Holzprodukte schon am Ausgangspunkt, bei der seriellen Fertigung auf Stufe Industrie, durchgängig und verordnungskonform mit den notwendigen Angaben zu Holzart und Holzherkunft versehen werden können, so dass die eigentliche Deklaration am Verkaufspunkt keine grossen Probleme bereiten dürfte.

Ein weitaus grösserer Teil von Holz und Holzprodukten wird vom holzverarbeitenden Gewerbe, der traditionellen Kundschaft des Holzgrosshandels, an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben. Darunter fallen das Schreinerei-, Zimmerei- und Holzbaugewerbe, als spezialisierte Betriebe auch der Küchen- und Ladenbau, ferner Dachdecker- und Fassadenbauunternehmen sowie Bodenleger. Diese deklarationspflichtigen Gewerbebetriebe sind in der Mehrzahl kleine und mittlere Unternehmen. Sie bieten in der Regel keine seriellen Fertigprodukte an, sondern fertigen ihre Holzprodukte meist auftragsbezogen auf Kundenwunsch. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unbedingt notwendig, dass der mit der Deklarationspflicht einhergehende administrative Aufwand in einem vertretbaren Rahmen gehalten wird. Die in Art. 4 Abs. 3 für solche Unternehmen vorgesehene Erleichterung, dass nicht jedes Produkt oder Werk aus Holz oder holzbasierten Materialien einzeln und detailliert nach Holzart und Holzherkunft deklariert werden muss, sondern dass pauschale Deklarationen in Form eines Geschäftspapiers möglich sind, dürfte ein praktikabler Ansatz sein. Inhalt und Umfang eines solchen Geschäftspapiers ("Firmensteckbrief") können aber je nach Unternehmen und dessen angebotenen Produkten und Dienstleistungen stark variieren. Auf den Zeitpunkt bezogen, in dem dereinst sämtliches Holz und sämtliche Holzprodukte deklarationspflichtig werden sollten, könnte ein solches Geschäftspapier je nach betrieblicher Ausrichtung schnell einmal den Umfang mehrerer A4-Seiten aufweisen. Die in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf vergleichsweise aufgeführte Herkunftsdeklaration von Lebensmitteln bzw. Fleisch auf den Speisekarten von Restaurants nimmt sich demgegenüber umfangmässig sehr bescheiden aus!

In der geplanten 1. Etappe der Deklarationspflicht, beschränkt auf Rohholz und einen limitierten Kreis von Massivholzprodukten, dürften solche Pauschaldeklarationen indes noch überschaubar sein. Erst in der Praxis wird sich weisen, inwieweit der Lösungsansatz von Art. 4 Abs. 3 mit Blick auf eine spätere Ausdehnung der Deklarationspflicht auf sämtliches Holz und sämtliche Holzprodukte gangbar ist. Gefordert ist deshalb auch eine grosszügige und praxisgerechte Auslegung von pauschalen Deklarationsmöglichkeiten, nicht zuletzt auch ein entsprechendes Fingerspitzengefühl des Kontrollorgans.

- **Zu Art. 5:**

Keine Bemerkungen.

- **Zu Art. 6:**

Gemäss Art. 6 Abs. 1 wird das Büro für Konsumentenfragen (BFK) als Kontrollorgan bezeichnet und eingesetzt. Wir kommen nicht umhin, zumindest leise Zweifel anzubringen, ob das BFK, gemäss den im Internet zu entnehmenden Informationen zur Zeit mit acht Personen bestückt, geeignet ist, auch noch die Einhaltung der Deklarationspflicht zu kontrollieren. Effiziente und fundierte Kontrollen, sollen diese nicht zu Alibiübungen ausarten, setzen ein hohes Fachwissen über Holz und Holzprodukte voraus. Ein solches Anforderungsprofil sollte insbesondere auf die in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf unter Ziff.3.1 erwähnten und beim BFK neu zu schaffenden 150 Stellenprozente zutreffen. Fehlender Sachverstand bei Kontrollen würde unweigerlich zu Missverständnissen, Fehlinterpretationen und unnötigen Diskussionen führen, was nicht zuletzt für die kontrollierten Personen aufwändige und zeitraubende Verfahren zur Folge haben könnte.

Zumindest fraglich ist für uns, welcher Zusammenhang und Nutzen sich aufgrund der in Art. 6 Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeit, bei der Eidgenössischen Zollverwaltung Einfuhrzollanmeldungsdaten genau bezeichneter Hölzer und Holzprodukte zu verlangen, für die Kontrolle der Deklarationspflicht ergeben soll. Die Deklarationspflicht kommt ja nicht bereits beim Grenzübertritt der Waren zum Zuge, sondern erst, wenn Holz und Holzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Holzarten werden im Zollverfahren wohl nur so weit erfasst, als dies aufgrund einer Zuordnung im Zolltarifsystem möglich und nötig ist. Hinzu kommt, dass der regelmässig erfasste zollrechtliche Ursprung selbst bei massivem Holz wie z.B. in Form von Rundholz, Schnittholz oder Furnier nicht automatisch der eigentlichen Herkunft des Holzes entspricht. Die Erläuterungen zum Verordnungsentwurf gehen auf Sinn und Zweck dieser Bestimmung nicht näher ein.

- **Zu Art. 7:**

Art. 7 Abs. 1 lit. a gibt für die Kontrollen des BFK zum einen vor, dass diese in Form von "risikobasierten" Stichproben an den Verkaufsstellen erfolgen sollen. Die Erläuterungen zum Verordnungsentwurf führen dazu aus, "risikobasiert" bedeute unter anderem, dass CITES-, FLEGT- und zertifizierte Hölzer weniger kontrolliert werden. Das Wort "risikobasiert" fördert direkt die Schwäche und Inkonsequenz der Schweizer Deklarationspflicht zutage, was von uns schon vorstehend in den generellen Bemerkungen unter Ziff.2 festgehalten wurde. Die Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte, hergeleitet aus dem KIG als gesetzliche Grundlage, präsentiert sich als blosser objektive Information der Konsumentinnen und Konsumenten (siehe auch Art. 1 KIG). So gesehen steht im Verordnungsentwurf der Terminus "risikobasiert" völlig isoliert da! Allein auf die Deklaration von Holzart und Holzherkunft bezogen gibt es keine speziellen Risiken. Uns ist sehr wohl bewusst, dass mit "risikobasiert" eine Holzherkunft ins Visier genommen wird, welche mit illegalem Holzeinschlag in Verbindung gebracht werden könnte. Diese gedachte Stossrichtung der Deklarationspflicht zieht sich wie ein roter Faden durch die Beratungen der auslösenden Motion in den vorberatenden Kommissionen und den beiden Kammern des Parlamentes sowie durch die Erläuterungen zum Verordnungsentwurf. Solange aber weder die gesetzliche Grundlage (das KIG) irgendwelche im Zusammenhang mit der objektiven Information der Konsumentinnen und Konsumenten zu eliminierende Risiken anspricht, noch der Verordnungsentwurf selber eine Zweckbestimmung mit dem Ziel, illegalen Holzeinschlag zu bekämpfen, enthält, ist ein solcher Terminus im Verordnungstext selber fehl am Platz!

Im Ergebnis beantragen wir, dass in Art. 7 Abs. 1 lit. a der Terminus "risikobasierten" gestrichen wird.

Dies soll aber nicht heissen, dass im Rahmen der praktischen Auslegung des Verordnungstextes bei den Kontrollen schwerpunktmässig nicht auf diese Weise vorgegangen werden kann – dies liegt im Interesse aller Betroffenen!

Im gleichen Zusammenhang legen wir auch Wert auf die Feststellung, dass für CITES-, FLEGT- und insbesondere zertifizierte Hölzer keine Ausnahme von der Deklarationspflicht statuiert ist (wird auch in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf ausdrücklich betont). Deshalb erwarten wir, dass im Rahmen der Kontrollen im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes auch ein Augenmerk darauf gerichtet wird, ob speziell auch FSC- und PEFC-zertifizierte Hölzer korrekt und konsequent nach Holzart und Holzherkunft im Sinne des Verordnungsentwurfs deklariert sind, was heute aufgrund fehlender Vorgaben in den Standards zu diesen Labels nicht automatisch der Fall ist.

- **Zu Art. 8:**

Keine Bemerkungen.

- **Zu Art. 9:**

Keine Bemerkungen.

- **Zu Art. 10 und Art. 11:**

Diese Schlussbestimmungen des Verordnungsentwurfes legen fest, dass die Regelung voraussichtlich am 1. Juli 2010 in Kraft treten soll und dass im Sinne einer Übergangsfrist von 12 Monaten spätestens ab 1. Juli 2011 nur noch Holz und Holzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden dürfen, welche den Bestimmungen der Verordnung entsprechen, d.h. korrekt deklariert sind.

Die geplante Einführung der Deklarationspflicht bringt zwangsläufig eine Rückwirkung mit sich, welcher der Verordnungsentwurf mit der 12-monatigen Übergangsfrist Rechnung tragen will. Diese Übergangsfrist ist umso kürzer bemessen, je weiter der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorgezogen wird. In Anbetracht der Tatsache, dass Stellungnahmen zu den vorliegenden Verordnungsentwürfen von Bundesrat und EVD bis 12. Februar 2010 möglich sind, eintreffende Vernehmlassungen anschliessend verwaltungsintern noch begutachtet und diskutiert werden müssen, um allenfalls punktuell auch noch in Änderungen der Vorlagen einzufliessen, erscheint uns der (geplante) Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Juli 2010 reichlich verfrüht.

Das eigentliche Problem der Rückwirkung dürfte sich in den meisten Fällen wohl weniger bei den deklarationspflichtigen Personen selber stellen, sondern vielmehr bei deren Vorlieferanten, von denen erwartet und gefordert werden wird, dass sie spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist die für eine korrekte Deklaration notwendigen Angaben mit dem Holz oder den Holzprodukten regelmässig mitliefern. Dass für Holz und Holzprodukte, die (insbesondere bei den Vorlieferanten) schon länger an Lager liegen, einfach "Herkunft unbekannt" als Information zuhanden der deklarationspflichtigen Personen weiter gegeben wird, wie in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf unter Ziff.2.5 zu lesen ist, dürfte eher weniger der Fall sein. Damit wäre selbstredend ein Makel verbunden, der sich auf den Absatz der Ware nachteilig auswirken könnte. Deshalb dürften sowohl direkt wie auch indirekt Betroffene alles daran setzen, bestehende Informationslücken möglichst zu schliessen. In Bezug auf Holz und Holzprodukte ausländischen Ursprungs, die bereits beschafft sind und an Lager liegen, wird sich diese nachträgliche Informationsbeschaffung aufgrund der teils komplexen Handelsströme langwieriger gestalten. Auch in Bezug auf Neubeschaffungen müssen ausländische Lieferanten lange im voraus und breit sensibilisiert werden, die für die Schweizer Deklarationspflicht notwendigen Angaben zu Holz und Holzprodukten regelmässig mitzuliefern. Die zu erwartende EU-Regelung wird dieses Problem weitgehend entschärfen, dürfte jedoch frühestens 2012 zur Anwendung gelangen, wie auch in den Erläuterungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf festgehalten wird.

Um allen von der Deklarationspflicht entlang der Warenkette Betroffenen ausreichend Zeit für die Umsetzung einzuräumen, beantragen wir, die Verordnung frühestens auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen, mit der Wirkung, dass die Übergangsfrist von 12 Monaten spätestens am 31. Dezember 2011 ausläuft.

4. Bemerkungen zum Verordnungsentwurf des EVD über die Deklaration von Holz und Holzprodukten

Wir haben bereits vorstehend unter Ziff.3 einleitend erwähnt, dass das gestaffelte Vorgehen in Bezug auf den materiellen Geltungsbereich der Deklarationspflicht sehr zu begrüssen ist. Dass dabei der Kreis deklarationspflichtiger Hölzer und Holzprodukte vom EVD festgelegt wird, ist folgerichtig. Ebenso wissen wir es zu schätzen, dass gemäss den Erläuterungen zur Verordnung des EVD die interessierten Kreise bei einer weiteren Ausdehnung der Deklarationspflicht vorgängig erneut angehört werden. Zum eigentlichen Text des Verordnungsentwurfs des EVD haben wir keine speziellen Bemerkungen. Unsere weiteren Ausführungen betreffen den gestützt auf Art. 1 festgelegten Anhang, der die Hölzer und Holzprodukte enthält, für welche die Deklarationspflicht in der 1. Etappe gilt.

Mit Blick auf das internationale Umfeld ist es nachvollziehbar, dass zur Umschreibung des materiellen Geltungsbereichs der Deklarationspflicht und damit der deklarationspflichtigen Waren auf den über das sog. Harmonisierte System international verankerten Zolltarif Bezug genommen wird. Allein der Zolltarif gestaltet sich mitunter reichlich komplex. Je nach Tarifnummer gibt es Waren, welche klar und offen eingereiht sind. Es gibt aber auch Tarifnummern, welche den Charakter von Sammelpositionen haben, und aufgrund der offiziellen Umschreibungen solcher Tarifnummern kann es vorkommen, dass die darin eingereihten Waren nur schwer zu eruieren sind. Zwar verweist das EVD in seinen Erläuterungen zum Anhang betreffend die genannten Zolltarifnummern auf nützliche Erläuterungen der Eidgenössischen Zollverwaltung. Ein solcher Weiterverweis in den Erläuterungen zu einer Verordnung allein schafft für die deklarationspflichtigen Personen keine hinreichende Rechtssicherheit in Bezug auf die deklarationspflichtigen Waren. Kommt hinzu, dass nicht einmal die zusätzlichen Erläuterungen der Eidgenössischen Zollverwaltung jegliche Zweifel hinsichtlich der Einreihung einer Ware zu beseitigen vermögen. Geradezu typische Beispiele sind die Zolltarifnummern 4418 und 4421. Aufgrund eigener früherer Abklärungen bei der Eidgenössischen Zollverwaltung wissen wir, dass ein wichtiger Holzwerkstoff wie ein- und mehrlagige Massivholzplatten aus Nadel- oder Laubholz zum einen, d.h. nur solche, welche der Herstellung von Möbeln oder "universellen" Zwecken dienen, unter die Zolltarifnummer 4421 (offizielle Umschreibung: "Andere Waren aus Holz"), ganz genau unter die Unternummer 9000 ("andere"), einzureihen sind. Zum anderen werden ein- und mehrlagige Massivholzplatten aus Nadel- oder Laubholz aber auch unter die Zolltarifnummer 4418 (offizielle Umschreibung: "Bauschreiner- und Zimmermannsarbeiten, einschliesslich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellage, zusammengesetzte Fussbodenplatten und Schindeln, aus Holz") eingereiht, daselbst ebenfalls unter die Unternummer 9000 ("andere"), aber nur diejenigen für Bauschreinerarbeiten, d.h. verstanden als solche für Wand- und Deckenverkleidungen, Treppenstufen etc. Nicht einmal die Erläuterungen der Eidgenössischen Zollverwaltung zu den Tarifnummern 4418 und 4421 nehmen auf diese spezifische Einreihung wörtlich Bezug, die Bezeichnung "Massivholzplatten" findet nirgendwo Erwähnung!

Vor diesem Hintergrund legen wir Wert darauf und beantragen, dass die Umschreibung der deklarationspflichtigen Waren im Anhang zur Verordnung des EVD zwecks Gewährleistung der Rechtssicherheit für alle deklarationspflichtigen Personen möglichst exakt und praxisbezogen erfolgt und dass dabei nicht allein auf offizielle Umschreibungen im Zolltarif selber sowie die dazugehörigen Erläuterungen der Eidgenössischen Zollverwaltung abgestellt wird.

Aus heutiger Sicht macht die im Anhang ergänzend zu den gelisteten Zolltarifnummern und der Warenbezeichnung geschaffene weitere Spalte mit sog. "technischen Produktionsstufen" wenig Sinn. Die Erläuterungen führen dazu aus, es handle sich um eine benutzerfreundliche Ergänzung. Wir meinen, diese zusätzliche Spalte stiftet eher Verwirrung und hat zur Folge, dass deklarationspflichtige Zolltarifnummern in ihrer numerischen Reihenfolge durcheinander geraten. Zudem haben bei weitem nicht alle in dieser Spalte aufgeführten Hinweise einen Bezug zu einer wie auch immer definierten "technischen Produktionsstufe". Teilweise handelt es sich um Begriffe, die aus der offiziellen Umschreibung der entsprechenden Zolltarifnummern übernommen sind.

Die als "technische Produktionsstufe" unter einer Ziff.8 erfassten "Schreinereiarbeiten" stellen jetzt in der Vorlage einen Bezug zur Zolltarifnummer 4418.5000, umfassend "Schindeln", her. Schindeln werden aber kaum je von Schreinereien hergestellt, sondern vielmehr von wenigen spezialisierten Unternehmen. Es sind auch nicht Schreinereien, welche Schindeln in Fassaden oder auf Dächern einbauen, sondern eher spezialisierte Dachdecker-, Fassadenbau- oder Holzbaubetriebe. Möbel aus Massivholz bilden eine eigene "technische Produktionsstufe" mit Ziffer 9, wobei hierzu anzumerken ist, dass auch Schreiner Möbel (aus Massivholz) herstellen. Wir fragen uns auch mit Blick auf eine weitere Ausdehnung der Deklarationspflicht in einer späteren Phase, ob für neue deklarationspflichtige Zolltarifnummern überhaupt weitere neue "technische Produktionsstufen" geschaffen werden können oder ob diese bestehenden "technischen Produktionsstufen" zugeordnet werden. Spätestens dann dürfte das Durcheinander komplett sein!

Im Ergebnis beantragen wir, im Anhang die Spalte mit "technischen Produktionsstufen" vollständig fallen zu lassen.

Was die konkreten Inhalte des Anhangs zum Verordnungsentwurf des EVD betrifft, d.h. das Holz und die Holzprodukte, welche in der 1. Etappe deklarationspflichtig sind, so möchten wir vorweg nochmals darauf zurückkommen, dass gemäss Art. 1 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs des Bundesrates nur Holz und Holzprodukte zu deklarieren sind, die an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Gemäss der Botschaft des Bundesrates vom 7. Mai 1986 zum KIG (BBl 1986 II, S. 370) werden als Konsumentinnen und Konsumenten nur Letztverbraucher verstanden, diese wiederum definiert wie folgt:

"Letztverbraucher sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die Güter zu ihrem persönlichen Gebrauch erwerben. Nicht als Letztverbraucher gelten Personen, die Waren gewerbmässig erwerben, um sie zu bearbeiten, zu verarbeiten oder an Dritte weiterzuverkaufen".

Ebenfalls hervorzuheben gilt es, dass die dem US-Lacey-Act wie auch dem Verordnungsentwurf der EU-Kommission zugrunde liegende Deklarationspflicht eine andere Stossrichtung und auch einen anderen persönlichen Geltungsbereich hat. In den USA handelt es sich um eine Massnahme an der Zollgrenze, welche sämtliche Importe von Holz und Holzprodukten im Visier hat. Beim Regelungsvorschlag der EU-Kommission, von den Änderungsvorschlägen des Europäischen Parlamentes einmal abgesehen, geht es um Holz und Holzprodukte, welche im EU-Raum erstmals in Verkehr gebracht werden. Eine Eingrenzung deklarationspflichtiger Waren gestützt auf das international verankerte Harmonisierte System des Zolltarifs samt dazugehörenden Umschreibungen, wie in den USA bereits appliziert und in der EU geplant, hat deshalb eine andere Tragweite als eine schweizerische Deklarationspflicht, die sich zur Eingrenzung der deklarationspflichtigen Waren ebenfalls auf das Zolltarifsystem stützt, jedoch gezielt und nur Waren im Visier hat, die an Konsumentinnen und Konsumenten (direkt) abgegeben werden.

Auf Holz und Holzprodukte bezogen kann im weiteren festgehalten werden, dass wohl – bis auf einige wenige Ausnahmen – meist und in der Regel bearbeitetes oder weiterverarbeitetes Holz an Konsumentinnen und Konsumenten, d.h. Letztverbraucher im Sinne der vorstehenden Definition, abgegeben wird. Diesem Umstand gilt es besonders Rechnung zu tragen, wenn im Anhang zum Verordnungsentwurf des EVD Hölzer und Holzprodukte, welche der Deklarationspflicht unterliegen, mit direktem Bezug zum Zolltarifsystem und den dazugehörigen Warenbezeichnungen gelistet und umschrieben werden. Zu den im Anhang gelisteten deklarationspflichtigen Waren stellen wir deshalb, in numerischer Reihenfolge der gelisteten Zolltarifnummern, Folgendes fest:

- 4401 ohne 4401.3000:

Hier sehen wir keine Probleme oder Ungereimtheiten. Es erscheint uns korrekt, dass die Unterposition 4401.3000, enthaltend "Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Scheiten, Briketts, Pellets oder ähnlichen Formen agglomeriert", vorderhand von der Deklarationspflicht ausgenommen werden, zum einen, weil es sich nicht eigentlich um Massivholz handelt, zum anderen, weil bei solchen Holzprodukten, wenn sie zu Scheiten, Briketts, Pellets oder ähnlichen Formen agglomeriert, d.h. neu zusammengefügt sind, sich automatisch wieder das Problem der Vermischung verschiedener Holzarten stellen kann, ähnlich wie bei Holzwerkstoffen auf Basis von Holzspänen oder Holzfasern (siehe schon unsere Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs des Bundesrates).

- 4402:

Hier sehen wir zumindest grundsätzlich keine Probleme. Kohle aus Schalen oder Nüssen dürfte zumindest in der westlichen Hemisphäre etwas Aussergewöhnliches sein. Auf den eigentlichen Grundgedanken der Schweizer Deklarationspflicht bezogen, kann man sich aber schon fragen, ob Schalen oder Nüsse, wiewohl aus holzartigem Stoff bestehend, den materiellen Geltungsbereich der Deklarationspflicht, d.h. Holz und Holzprodukte, nicht sprengen!

- 4403:

Es ist wohl in erster wie auch letzter Konsequenz richtig, dass Rohholz, vor allem auch als Rundholz verstanden, in der 1. Etappe der Deklarationspflicht unterstellt wird. Immerhin bildet Rohholz Ausgangsmaterial für fast alles weiterbearbeitete und -verarbeitete Holz. Fälle, wo eigentliches Rohholz (Rundholz) an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben wird, dürften jedoch eher höchst selten vorkommen!

- 4404:

Die Unterstellung dieser Zollltarifnummer unter die Deklarationspflicht, auf die gesamte, verwendete offizielle Umschreibung bezogen, wirft auch hier zumindest die Frage auf, ob Endverbraucher jemals Holz für Fassreifen beziehen. Bei Einbezug dieser Zollltarifnummer unter die Deklarationspflicht zeigt sich nicht zum letzten Mal, dass die Bezeichnung der deklarationspflichtigen Waren gestützt auf das komplexe Zollltarifsystem zu Sinnwidrigkeiten führen kann. Gemäss der vorliegenden Tarifnummer ist "Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonstwie bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen" deklarationspflichtig. Holz in diesem Bearbeitungszustand gelangt kaum je zum Letztverbraucher. Sehr wohl aber der gebrauchsfertige Spazierstock aus Holz. Ein solcher fällt jedoch unter die Tarifnummer 6602, und diese ist im Anhang nicht aufgeführt, weshalb im Ergebnis der gebrauchsfertige Spazierstock aus Holz nicht deklarationspflichtig wäre!

Unbestritten und folgerichtig ist, dass (runde) Pfähle und Pflöcke inkl. Stangen, die vor allem auch im Gartenbereich Verwendung finden, hier aufgezählt sind.

- 4406:

Eigentliche Holzschwellen für Schienenwege haben wohl auch weniger den Letztverbraucher zum Zielpublikum. Allerdings kommt es vor, dass Schwellen aus Holz, in der Regel imprägnierte, beim Letztverbraucher in Gärten als Stützhilfen zur Befestigung von Böschungen oder Aufschüttungen Verwendung finden.

- 4407 und 4409:

Diese beiden Tarifnummern beinhalten das eigentliche Schnittholz sowie die Hobelwaren, regelmässig aus einer einzigen Holzart bestehend und deshalb problemlos zu deklarieren.

- 4408:

Bei der vorliegenden Erwähnung von Furnieren, verknüpft mit der Zollltarifnummer 4408, handelt es sich per definitionem bloss um die eigentlichen Furnierblätter, durch Sägen, Messern oder Schälen von einem Holzstamm abgetrennt, je nachdem zwischen 0,3 - 6 mm dick (siehe auch die Umschreibung im Zollltarif selber sowie die offiziellen Erläuterungen der Eidgenössischen Zollverwaltung zum Zollltarif). Furniere in dieser Form und losgelöst von anderen Trägermaterialien werden kaum je an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben! Wenn Letztverbraucher Furnier angeboten wird, dann ist es nur in Kombination mit einem anderen Werkstoff bzw. in weiterverarbeiteter Form. So wird Furnier zur Veredelung von Oberflächen bei Möbeln, Türen, Paneelen, Fussböden aber auch beim Innenausbau von Büros, Hotels oder Wohnräumen eingesetzt. Zu diesem Zweck wird Furnier regelmässig auf ein Trägermaterial aufgeleimt. Tragendes und verstecktes Trägermaterial sind in den meisten Fällen Holzwerkstoffe wie Spanplatten, mitteldichte Faserplatten (MDF) oder Sperrholz.

Furnierblätter, geschält und / oder gemessert, sind auch Ausgangsmaterial für die Herstellung von Furniersperrholz sowie Stab- und Stäbchensperrholz (siehe unsere vorstehenden Erläuterungen, Seite 4). Auch ein Holzwerkstoff der jüngeren Zeit, das sog. Furnierschichtholz, wird aus geschälten Furnieren produziert. Es gibt Platten, Balken oder Stützen aus Furnierschichtholz.

Vor diesem Hintergrund macht es wenig Sinn, Furniere isoliert und losgelöst von Weiterverarbeitungsprozessen bereits in einer 1. Etappe der Deklarationspflicht zu unterstellen. Wir beantragen deshalb, Furniere, identifiziert über die Zolltarifposition 4418, erst in einer späteren Phase der Deklarationspflicht zu unterstellen, nämlich dann, wenn ihre eigentlichen Trägermaterialien, insbesondere die Holzwerkstoffe, mit einbezogen werden.

- 4414:

Wir knüpfen an unsere Bemerkungen zur Zolltarifnummer 4404 an und stellen hier fest, dass es sich gemäss der (offiziellen) Warenumschreibung um den blossen Holzrahmen handelt, der deklarationspflichtig ist. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, denn zahlreiche Detailhandelsunternehmen bieten Konsumentinnen und Konsumenten blosse Holzrahmen an, welche für das Einrahmen eigener Bilder oder Photographien verwendet werden. Eingedenk der Tatsache, dass es zumindest auch fertige Spiegel mit Massivholzrahmen gibt, welche an Letztverbraucher abgegeben werden, ist im Anhang am Schluss auch die Tarifnummer 7009 (genau genommen müsste es 7009.9200 sein) der Deklarationspflicht unterstellt. Bilder, Gemälde, Zeichnungen etc., bereits mit einem Holzrahmen versehen, sind jedoch unter der Zolltarifnummer 9701 eingereiht. Diese figuriert aber nicht im Anhang, mit der Konsequenz, dass etwa Bilder, welche mit einem Holzrahmen versehen an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, nicht deklarationspflichtig sind!

- 4416:

Hier sehen wir keine Probleme oder Ungereimtheiten.

- 4417:

Mit dem Einbezug dieser Zolltarifnummer setzen sich die bereits in den Bemerkungen zu den Zolltarifnummern 4404 und 4414 aufgezeigten Probleme und Ungereimtheiten fort. Unter die Zolltarifnummer 4417 fallen nur Werkzeuge, die komplett aus Holz sind, z.B. ein Brieföffner aus Holz. Mit Ausnahme allenfalls noch der Schuhleisten und Schuhspanner aus Holz handelt es sich bei sämtlichen anderen hier eingereichten Waren um blosse Werkzeuggriffe, Fassungen oder Stiele aus Holz. Nur wenn diese losgelöst von einem anderen Material oder Bestandteil an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, unterliegen sie der Deklarationspflicht. Dass Letztverbraucher solche Teile aus Holz beziehen, mag wohl vorkommen, etwa wenn es gilt, einen defekten Spatenstiel aus Holz zu ersetzen. In der Regel gelangen aber vielmehr die fertigen Produkte zum Letztverbraucher, nämlich Spaten, Hacken, Schaufeln, Rechen, Äxte etc., jeweils mit Stielen aus Holz. Diese sind im Zolltarifsystem jedoch ganz andernorts, nämlich unter der Tarifnummer 8201 erfasst. Gleiches gilt für gebrauchsfertige Besen und Pinsel mit Stielen bzw. Griffen aus Holz, welche im Zolltarifsystem unter der Tarifnummer 9603 eingereiht sind. Auch Hämmer haben oft noch einen Stiel aus Massivholz. Der blosse Holzstiel für einen Hammer wird wohl über die Zolltarifnummer 4417 erfasst, der fertige Hammer mit Holzstiel ist jedoch unter der Tarifnummer 8205.2000 eingereiht, und diese figuriert wiederum nicht im Anhang!

Zusammenfassend zur geschilderten Problematik betreffend die im Anhang aufgeführten Tarifnummern 4404, 4414 und 4417 beantragen wir, dass unbedingt eine Lösung für diese Ungereimtheiten gefunden werden muss. Es kann nicht sein, dass fast durchwegs nur Bestandteile aus Massivholz der Deklarationspflicht unterstellt werden, die gebrauchsfertigen Utensilien mit den entsprechenden Bestandteilen aus Massivholz aber nicht! Vor allem aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten könnte ein solches Ergebnis nicht nachvollzogen und auch nicht verstanden werden. Möglicherweise müssten in letzter Konsequenz zusätzlich sämtliche Zolltarifnummern, welche die gebrauchsfertigen Utensilien mit den bereits deklarationspflichtig erklärten Bestandteilen aus Massivholz betreffen, ebenfalls möglichst umfassend und abschliessend im Anhang aufgeführt werden.

Eventuell droht dadurch der Rahmen der deklarationspflichtigen Warenbezeichnung, gestützt auf das Zolltarifsystem, gesprengt zu werden. Diese Problematik ist jedoch systembedingt, worauf wir schon in unseren einleitenden Bemerkungen zum Anhang des Verordnungsentwurfs des EVD, Seite 11, hingewiesen haben. Andernfalls müsste eine andere Lösung, unabhängig vom Zolltarifsystem, für die Auflistung und Bezeichnung der deklarationspflichtigen Waren gefunden werden, welche Klarheit und Rechtssicherheit nicht nur für die deklarationspflichtigen Personen, sondern auch für die Konsumentinnen und Konsumenten schafft!

Auch wir waren in den vorberatenden Gesprächsrunden unter Leitung des SECO, zusammen mit weiteren interessierten und betroffenen Kreisen, welche die Eckwerte der Deklarationspflicht diskutiert haben, vertreten. Was damals plausibel erschien, präsentiert sich heute, nach eingehendem Studium der konkreten Vorlagen und insbesondere der Tragweite des Anhangs zum Verordnungsentwurf des EVD, ungleich komplexer und komplizierter – die Tücken liegen, wie so oft, im Detail!

- 4418:

"Schindeln" sind allein unter der Zolltarifnummer-Unterposition 4418.5000 eingereiht, nicht auch noch in Verbindung mit "Pfeosten und Balken", Zolltarifnummer-Unterposition 4418.6000. Die Eingrenzung auf diese Waren, weil und soweit aus Massivholz bestehend, macht Sinn und folgt der generellen Stossrichtung für die 1. Etappe der Deklarationspflicht. Wir möchten an dieser Stelle nur erinnern, dass unter diese Zolltarifnummer auch ein- und mehrlagige Massivholzplatten aus Nadel- oder Laubholz eingereiht sind, welche "Bauschreinerarbeiten" dienen (siehe schon unsere vorstehenden Bemerkungen, Seite 11).

Wir schlagen vor, in der Auflistung die Zolltarifnummer-Unterposition 4418.5000 "Schindeln", voranzustellen, und nachfolgend unter 4418.6000, der Systematik des Zolltarifs folgend, nur "Pfeosten und Balken, aus Massivholz", zu erwähnen. Eventuell wäre hier der Klarheit und Vollständigkeit halber der Hinweis "ohne Massivholzplatten", wie bei der Tarifnummer 4421, sinnvoll.

- 4419:

Hier sehen wir keine Probleme oder Ungereimtheiten.

- 4420:

Hier sehen wir keine Probleme oder Ungereimtheiten.

- 4421:

Diese Zolltarifnummer als solche ist ein eigentliches Sammelsurium für viele Waren aus Holz, welche nicht anderswo eingereiht sind bzw. werden konnten. Wichtig ist hier einmal mehr, dass der Geltungsbereich der Deklarationspflicht ausdrücklich auf Waren aus Massivholz beschränkt wird, und dass insbesondere ein- und mehrlagige Massivholzplatten aus Nadel- oder Laubholz, welche der Herstellung von Möbeln oder "universellen" Zwecken dienen und die gemäss Auslegung und Praxis der Eidgenössischen Zollverwaltung ebenfalls unter dieser Zolltarifnummer, genau genommen der Unterposition 4421.9000, eingereiht werden, vorderhand von der Deklarationspflicht ausgenommen sind, weil sie zur Gruppe der Holzwerkstoffe gehören.

- 7009:

Wir verweisen hierzu auf unsere Bemerkungen zur Zolltarifnummer 4414 sowie unsere zusammenfassende Schlussfolgerung unter Zolltarifnummer 4417.

- 9401 und 9403:

Wir begrüßen es, dass Sitzmöbel und andere Möbel aus Massivholz in einer 1. Etappe der Deklarationspflicht unterstellt werden. Möbel aus Massivholz sind wieder "in" und werden auch in grosser Zahl den Konsumentinnen und Konsumenten angeboten. Wir meinen auch, dass diese Waren vergleichsweise leicht zu deklarieren sind (siehe schon unsere Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs des Bundesrates, Seite 8 vorstehend).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Standpunkten dienlich zu sein und freuen uns, wenn Sie unsere Einwürfe und die konkreten Änderungsanträge berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizer Holzhandelszentrale

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jörg Reimer', written over a horizontal line.

lic.iur. Jörg Reimer, Direktor